



# Sitzungsvorlage

B 2021/610/4934  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung

Auskunft erteilt Herr Joseph Brandner  
Telefon 02522 / 72-462  
E-Mail joseph.brandner@oelde.de

## **42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und Aufhebung der Ausschlusswirkung - Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) - Einleitungsbeschluss**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	02.09.2021
Rat	Entscheidung	06.09.2021

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), das Verfahren zur 42. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet von Oelde. Durch die Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung mit deren Ausschlusswirkung für das gesamte Stadtgebiet soll zukünftig auf eine diesbezügliche Steuerung im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde verzichtet werden. Die Prüfung der Zulässigkeit für Windenergieanlagen wird auf den Einzelfall verlagert.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

## Sachverhalt

In seiner Sitzung am 28.06.2021 hat der Rat der Stadt Oelde den Beschluss gefasst, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde vorhandene Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung durch ein Änderungsverfahren aufzuheben. Nicht zuletzt die Notwendigkeit der Unterstützung einer erfolgreichen Energiewende, die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Baugesetzbuch und die Unwirksamkeit der bisherigen kommunalen Windenergiesteuerung machen diesen Schritt erforderlich.

Gegenstand der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde ist die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen. Durch die Änderung soll die „Ausschlusswirkung zur Windenergienutzung“, die derzeit durch Darstellung von Konzentrationszonen Gegenstand des gültigen Flächennutzungsplanes ist, aufgehoben werden, um der Windenergienutzung im Stadtgebiet neue Standorte zu ermöglichen. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert und somit zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Durch den Einleitungsbeschluss wird das Änderungsverfahren, mit dem Ziel der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung, begonnen. Nach Abschluss dieses Verfahrens entscheidet der Kreis Warendorf über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung. Entgegenstehende Belange, zum Beispiel aus Gründen des Umwelt- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der optischen Bedrängung, des Denkmalschutzes, Belange der Flugsicherung und anderer konkurrierender Nutzungen werden zu beachten sein.

Das Änderungsverfahren durchläuft die gleichen Schritte wie ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan. Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die noch zu beschließenden frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB jeweils eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden somit zweimalig in den Planprozess eingebunden und um Anregungen zur Planung gebeten. Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist, sofern es die dann geltenden Corona-Bestimmungen erlauben, vorgesehen. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und des Artenschutzes ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Das Planverfahren soll durch das Büro WoltersPartner, welches bereits die Windpotenzialstudie erstellt hat und über die entsprechende Fachexpertise verfügt, begleitet

werden.

Ziel der Verwaltung ist es, dass Planverfahren im kommenden Jahr abzuschließen. Daher ist das erforderliche Planungsrecht möglichst zügig auf den Weg zu bringen.

## **Anlage(n)**

Anlage 1 - Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans